



Leitlinie zum verbandlichen Kinder- und Jugendschutz

Als Teil der „Verbandsordnung“

(Beschlossen durch NABU-Präsidium und NABU-Bund-Länder-Rat am 19.3.2016, geändert und beschlossen durch den NABU-Bund-Länderrat am 9.9.2023)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Gefahren ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und berührt die verschiedensten Lebensbereiche. Dieser Grundsatz muss auch für die Arbeit mit Kindern - und Jugendlichen von NABU und NAJU gelten. Mit dem Begriff des Kinder- und Jugendschutzes werden gemeinhin alle Maßnahmen bezeichnet, die dem Schutz der verschiedenen Interessen von Kindern und Jugendlichen dienen sollen. Hierzu zählen vor allem

- strukturelle Maßnahmen, welche dem Zweck dienen, Gefahren für Kinder und Jugendliche gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies ist z.B. bei der Berücksichtigung jugendspezifischer Gefahrensituationen im Gelände oder im Umgang mit technischen Geräten wichtig.
- pädagogische Maßnahmen, die junge Menschen in die Lage versetzen, Gefahren selbst zu erkennen und verantwortungsbewusst mit ihnen umzugehen.
- Maßnahmen der Intervention, der Rehabilitation und der Aufarbeitung bei Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Es muss zum Selbstinteresse der Vorstände und Verantwortlichen der NABU- und NAJU-Gliederungen gehören, den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes in angemessener Art und Weise Rechnung zu tragen. Das beinhaltet auch die Eignung und Qualifikation der eingesetzten Kinder- und Jugendgruppenbetreuer*innen sowie die Berücksichtigung eines angemessenen Betreuungsschlüssels. Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen sollen die nachfolgenden Facetten des verbandlichen Kinder- und Jugendschutzes maßgeblich verantworten und diese entsprechend praktisch umsetzen. Im Übrigen gelten diese aber für alle Personen, die in NABU und NAJU mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Vorstände sind angehalten, dies zu unterstützen und den nötigen Rahmen zu setzen.

Entsprechend der „Verbandsordnung“ ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten. Hierin wurde vereinbart, dass alle NABU-Gliederungen dazu aufgefordert werden, aktiv Stellung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu beziehen, präventive Maßnahmen inkl. der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zu treffen, einschlägig



Kontakt

NABU Bundesverband

Matthias Laurisch

Fachbereichsleitung Engagement und Verbandsentwicklung

Tel. +49 -30-28 49 84-11 14

Matthias.Laurisch@NABU.de

NAJU Bundesverband

Hanna Thon

Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49-30-6521275250

Hanna.Thon@NAJU.de

vorbefragte Personen auszuschließen, ggf. zu intervenieren und Wissen sowie ein Netzwerk zu Fachstellen aufzubauen.

Gestaltung des Wirkungsrahmens für Kinder- und Jugendschutz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in NABU und NAJU lebt ganz maßgeblich von einer Atmosphäre voll Vertrauen und Wertschätzung. Jungen Menschen soll empathisch und mit pädagogischem Feingefühl ein Raum zum Lernen und zur Persönlichkeitsentwicklung geschaffen werden. Dabei sind sie an der Entwicklung dieses Raumes zu beteiligen. Feedbackmöglichkeiten sind so zu gestalten, dass junge Menschen sich trauen, sich einzubringen, sich zu öffnen und notwendige Kritik zu äußern. Ist etwas belastend oder schwierig, darf es jederzeit geäußert werden. Die Kinder- und Jugendarbeit in NABU und NAJU fußt stets auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Junge Menschen entscheiden daher stets selbst, wo sie mitmachen und wie stark sie sich einbringen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss stets deren Beteiligung an allen sie betreffenden Themen sein. Das meint, Kindern und Jugendlichen sind Möglichkeiten zur Mitgestaltung, zur Meinungsäußerung auf Augenhöhe und zur Mitwirkung mit Wirkung anzubieten. Entsprechende Beteiligungselemente sind zu entwickeln und fortlaufend zu überprüfen. Beteiligung muss gelernt werden, daher sind Strukturen zu schaffen, die solche Lernprozesse unterstützen. Altersangemessene Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst ausprobieren und Selbstwirksamkeit erfahren können, sind ein wesentlicher Schlüssel für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Beteiligung fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und ist eine Grundlage für die spätere eigene Verantwortungsübernahme. Junge Menschen, die frühzeitig lernen mitzugestalten, lernen auch nein zu sagen und hierarchische Regelsysteme zu hinterfragen. So tragen sie zur Entwicklung von Strukturen bei, die keinen Raum für (potenzielle) Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen bieten. Kinder und Jugendliche sind für ihren Schutz nicht selbst verantwortlich. Das ist die Aufgabe von Erwachsenen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat aber das Potenzial diesen Schutzauftrag zu unterstützen, denn dadurch wird das Machtgefälle zu Erwachsenen reduziert.

Die Qualifikation von Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen

Die Juleica (Jugendleiter*in-Card) ist der bundesweit einheitliche Qualifikationsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Ihre Ausstellung basiert auf der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998. Als gesetzliche Grundlage wird der § 73 im Sozialgesetzbuch VIII angegeben. Der gegenwärtigen Juleica-Ausbildung liegen Mindestanforderungen zu Grunde, die im Jahre 2009 von der Konferenz der deutschen Jugendministerien beschlossen worden sind. Die Einführung erfolgte auf landesrechtlicher Ebene, da die Länder bzw. die Kommunen dafür zuständig sind. Die Ausbildung umfasst in der Regel einen Gruppenleiter*innen-Grundkurs und einen Kurs für Erste Hilfe (Länderregelungen können davon abweichen.). Ehrenamtliche Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen von NABU und NAJU sollen im Besitz der Juleica sein. Die Juleica sollte alle drei Jahre durch eine Fortbildung verlängert werden. Die Erste-Hilfe-Ausbildung sollte alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Betreuungsschlüssel

Aus der Sicht von NABU und NAJU sind folgende Betreuungsschlüssel angemessenen. Angebote für Kinder und Jugendliche mit

- geringem Betreuungsaufwand, wie geleitete Führungen, Bastelstunden im Gruppenraum -> mind. eine*n Betreuer*in für zehn bis fünfzehn Teilnehmende,
- durchschnittlichem Betreuungsaufwand, wie Jugendcamps, Ausflüge, einfache Wanderungen -> mind. eine*n Betreuer*in für acht Teilnehmende,
- hohem Betreuungsaufwand, wie Berg-, Rad- oder Kanutouren, sportliche Ausflüge -> mind. eine*n Betreuer*in für sechs Teilnehmende.

Es wird empfohlen, bei Gruppenaktivitäten mit nur einem*r Betreuer*in eine weitere zuverlässige Person (z.B. Elternteil) zur Unterstützung oder zur Alarmierung von Rettungskräften bei Unfällen hinzuzuziehen.

Bildung und Austausch der Jugendgruppenleiter*innen

Jugendgruppenleiter*innen sind angehalten, sich regelmäßig weiterzubilden und somit ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in der Arbeit mit Jugendgruppen aufzufrischen und zu erweitern. NABU und NAJU bieten dafür geeignete Bildungsveranstaltungen an und reagieren auf geäußerte Bildungsbedarfe. Gruppenleitende sollten den Kontakt zu anderen Menschen mit vergleichbaren Aufgaben in NABU und NAJU und darüber hinaus suchen. Sie können sich so über die Praxis der Jugendgruppenleitung austauschen, sich gegenseitig kollegiale Beratung geben und voneinander neue Methoden der Jugendgruppenleitung lernen. Beim Austausch zu konkreten Situationen sind die Regeln des Datenschutzes und die Persönlichkeitsrechte beteiligter Personen zu beachten. Die verbandlichen Ebenen unterstützen diese Vernetzungswünsche der Ehrenamtlichen in geeigneter Art und Weise.

Aktiv Stellung beziehen bei grenzverletzendem Verhalten

Beobachten Jugendgruppenleiter*innen grenzverletzendes Verhalten oder wird ihnen dieses zugetragen, so beziehen sie aktiv Stellung im Sinne der Grundsätze einer wertschätzenden Atmosphäre für alle Kinder und Jugendlichen. Sie achten dabei darauf, dass sich hieran ggf. weiterführende Maßnahmen im Bereich der Intervention anschließen können. Die Einschätzung, welche Form eines grenzverletzenden Verhaltens vorliegt, fußt auf einem transparenten Regelsystem und der kompetenten Einschätzung geschulter Jugendgruppenleitungen. Sie sollte nicht vorschnell, dann aber konsequent erfolgen und für alle Gruppenmitglieder nachvollziehbar sein. Aktiv Stellung beziehen bedeutet auch, Betroffene konsequent zu schützen.

Vorbildwirkung von Jugendgruppenleiter*innen

Jugendgruppenleiter*innen stehen nach innen und außen für den NABU/die NAJU und ihren Qualitätsanspruch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und damit auch im Kinder- und

Jugendschutz. Grundlage für die Vorbildwirkung ist die Kenntnis von gesetzlichen Grundlagen und die Identifikation mit NABU/NAJU und ihren Werten, die sie vorleben sollen. Zur Vorbildwirkung gehört sowohl der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen selbst als auch unter den Erwachsenen in Sprache und Verhalten. Hierzu gehören z.B. Diskriminierungssensibilität, der verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol sowie ein Verständnis für Machtstrukturen und ihre Wirkung. Ehrenerklärungen können die Vorbildwirkung unterstützen, indem sie Jugendgruppenleiter*innen einen Rahmen für ihre Rolle setzen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Personen, die dafür zu sorgen haben, dass das Kindeswohl geschützt wird, haben eine Garantenstellung. Ein Garant muss dafür einstehen, dass es in seinem Verantwortungsbereich nicht zu Straftaten im Sinne von §72a (1) SGB (Sozialgesetzbuch) VIII) kommt. Garanten sind beispielsweise die Erziehungsberechtigten eines Kindes oder jene Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an die Stelle der Eltern treten. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) verpflichtet die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (i.d.R. Jugendämter) dazu, sich von ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer*innen, die eine Garantenstellung einnehmen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Übernahme bestimmter Tätigkeiten vorlegen zu lassen.

Für die verbandliche Kinder- und Jugendgruppenarbeit von NABU und NAJU gilt zwar auch die Garantenstellung, aber die Verpflichtung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnisses besteht nicht. Es sei denn, dass die NABU- oder NAJU-Gliederung als öffentlicher Träger oder für einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig ist und das jeweilige Jugendamt dieses Verfahren durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der NABU- oder NAJU-Gliederung einfordert. Vorstände von NABU- oder NAJU-Gliederungen sollen sich laut Verbandsordnung von ehren- bzw. nebenamtlichen Mitarbeiter*innen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen lassen und die „Unbedenklichkeit“ überprüfen. Dabei sind länderspezifische Regelungen zu beachten. Das Ergebnis der Einsichtnahme soll unter Beachtung von §72a (5) SGB VIII in den Vereinsunterlagen vermerkt werden. Die Vermerke sind zu löschen, wenn die*der Ehrenamtliche ihr*sein Engagement beendet. Das Führungszeugnis darf vom Vorstand der NABU- oder NAJU-Gliederung nicht gelagert werden. Es muss bei der*dem Ehrenamtlichen verbleiben. Die Einsicht ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ersetzt nicht die Entwicklung eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes soll aber ein Baustein dafür sein.

Entwicklung eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes

Ein Schutz- und Fürsorgekonzept entsteht durch die Zusammenfassung und Bündelung aufeinander abgestimmter Schutzbemühungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Es ist verschriftlicht und hat verbindlichen Charakter in der alltäglichen Arbeit Haupt- und Ehrenamtlicher. In NABU und NAJU sind Schutzkonzepte gemäß NABU-Verbandsordnung (3.2.3 Schutz vor Kindeswohlgefährdung und Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit) von allen Gliederungen umzusetzen.

Ein Schutzkonzept beinhaltet Bestandteile der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung. Die Entwicklung der einzelnen Bausteine soll unter fachlicher Begleitung möglichst partizipativ umgesetzt werden. NABU und NAJU stellen dafür geeignete Hilfsmittel, Begleitungs- und Vernetzungsangebote zur Verfügung. Eine regelmäßige Überprüfung ermöglicht, dass das Konzept stets zu Strukturen und Themen der Arbeit passt.

Verbandliche Unterstützung für Ehrenamtliche

Die Anforderungen an den verbandlichen Kinder- und Jugendschutz stellen Ehrenamtliche vor Herausforderungen. Ihr Engagement muss daher durch alle verbandlichen Ebenen unterstützt werden. Die Bundes- und Landesebene von NABU und NAJU stehen hier in besonderer Verantwortung, diese Unterstützung zu gewährleisten. Es sollen daher Leitlinien, Lernmaterialien und Methoden erarbeitet und in geeigneter Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Muster und Checklisten ergänzen diese, wo dies thematisch angebracht erscheint.

Die Bundesebene von NAJU und NABU sichert die verbandliche Gesamtvernetzung und schafft Anschlüsse an die fachlichen Strukturen der Landesebene, die für die Jugendgruppenleitungen als Kontakte und Beratungsstrukturen fungieren. Auf der Bundesebene sollen zudem regelmäßig Fachkräfte ausgebildet und über Strukturen vernetzt werden. Sie beraten und begleiten fachliche Strukturen auf der Landes- und, wo vorhanden, Regionalebene.

Weiterbildungen zu den Themen des Kinder- und Jugendschutzes sollen zwischen den Ebenen abgestimmt entwickelt und angeboten werden.

Impressum: © 2023, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: AG Kinderschutz/ BFA Kinder und Jugend,
Fotos: NABU/E. Neuling, 04/2013